

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am
Sprachzentrum der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam

Vom 14. Dezember 1995

Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 14. Dezember 1995 folgende Ordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam erlassen:^{1 2}

Übersicht

- § 1* Zweck
- § 2 Grundsätze der Sprachausbildung
- § 3 Allgemeine Ziele der Sprachausbildung
- § 4 Teilnahme
- § 5 Nachweis von Studienleistungen
- § 6 Ausbildungsstufen und zeitlicher Rahmen
- § 7 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 8 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 9 Zulassung für die UNICERT-Prüfung
- § 10 Zeitpunkt der Prüfung
- § 11 Durchführung der Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote
- § 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der nichtbestandenen Prüfungsteile
- § 17 Anpassung der Prüfungsmodalitäten in Einzelfällen
- § 18 Zeugnisse bzw. Zertifikate
- § 19 Einsicht in Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung bildet die einheitliche Grundlage der sprachpraktischen Ausbildung im Rahmen von nicht sprachbezogenen Studiengängen für Hörer aller Fakultäten. Sie betrifft Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch und Deutsch als Fremdsprache.

§ 2 Grundsätze der Sprachausbildung

(1) Das Sprachenzentrum der Universität Potsdam strebt eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung an, die die besonderen Vor-

¹ Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen- und Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

² Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 12. April 1996

aussetzungen der Studierenden sowie die Zielsetzungen und Arbeitsformen an Hochschulen berücksichtigt. Angesichts der fortschreitenden europäischen Integration auf politischem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet und aufgrund der Verpflichtung der Wissenschaften zu internationaler Kommunikation werden fremdsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten für Hochschulabsolventen immer wichtiger.

(2) Aufgrund ihrer geographischen Lage im Zentrum Europas ist die Universität Potsdam nach Westen und Osten offen. Das Sprachenzentrum sieht seine zentrale Aufgabe darin, durch ein vielfältiges Fremdsprachenangebot sprachliche Brücken zu schlagen. Dabei wird von der Gleichberechtigung der Sprachen des europäischen Hauses ausgegangen.

(3) Absolventinnen und Absolventen der Sprachlehrveranstaltungen können UNICERT-Zertifikate der Niveaustufen I bis IV erwerben. Die UNICERT-Sprachzeugnisse beruhen auf einer Rahmenvereinbarung deutscher Universitäten und Hochschulen. Die Vereinbarung ermöglicht eine weitgehend gleichwertige Sprachausbildung und Vergabepaxis von Sprachzeugnissen an den beteiligten Hochschulen.

(4) Das Sprachenzentrum ist einer wissenschaftlich fundierten Sprachlehre verpflichtet, das bedeutet u.a.

- eine zielkonforme, nachvollziehbare Auswahl der zu unterrichtenden Lehrinhalte,
- eine abgestufte Progression der Sprachlehrveranstaltungen,
- vielfältige Lehrverfahren auf der Grundlage einer vertieften wissenschaftlichen Einsicht in die Bedingungen des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen,
- ziel- und teilnehmerorientierte Übungsformen,
- eine möglichst objektive Evaluierung der Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 3 Allgemeine Ziele der Sprachausbildung

Für die Sprachlehrveranstaltungen, die sich vorwiegend an Studierende der nicht-philologischen Fächer richten, sind folgende allgemeine Ziele maßgebend:

- Die Studierenden sollen befähigt werden, hochschulbezogene sprachliche Situationen während des Studiums im In- und Ausland zu bewältigen.
- Sie sollen auf die sprachlichen Anforderungen akademischer Berufe durch eine angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche vorbereitet werden.
- Außerdem sollen sie mit interkulturellen Problemstellungen vertraut gemacht werden.

§ 4 Teilnahme

(1) An den Sprachlehrveranstaltungen können grundsätzlich alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam teilnehmen.

(2) Im Interesse eines effektiven Unterrichts werden maximal 20 Studierende zu einer Sprachlehrveranstaltung zugelassen.

(3) Falls die Gruppengröße 20 Studierende nicht übersteigt, können auch Gasthörer zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Lehrkraft.

(4) Als Zulassungsbedingung gilt grundsätzlich der erfolgreiche Abschluß der davorliegenden Niveaustufe. Der Nachweis ist bei der Einschreibung vorzulegen.

(5) Quereinsteiger absolvieren einen Test vor Beginn der Lehrveranstaltungen. Die Lehrkräfte des jeweiligen Sprachbereichs entscheiden gemeinsam, zu welcher Lehrveranstaltung die Studierenden zugelassen werden.

§ 5 Nachweis von Studienleistungen

(1) Ein Beleg über die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachlehrveranstaltung setzt den Besuch von mindestens 80% der betreffenden Veranstaltung voraus.

(2) Die jeweilige Lehrkraft entscheidet in den ersten drei Wochen des Semesters in Absprache mit den Mitarbeitern des Sprachbereichs über die Leistungsnachweise für die erfolgreiche Absolvierung einer Sprachlehrveranstaltung. Diese Entscheidung wird den Studierenden unverzüglich mitgeteilt.

§ 6 Ausbildungsstufen und zeitlicher Rahmen

Die Ausbildung im Rahmen des UNICERT sieht vier Niveaustufen vor, von Anfängern ohne Vorkenntnisse bis zu weit fortgeschrittenen Lernenden:

- Eine allgemeinsprachlich ausgerichtete Stufe von mindestens 8 SWS führt zu ausbaufähigen Grundkenntnissen und einer elementaren kommunikativen Kompetenz in der Fremdsprache, wenn sie ohne Vorkenntnisse erlernt wird (UNICERT I).
- Eine zweite Stufe im Umfang von mindestens 8 SWS kann neben der Weiterentwicklung kommunikativer Fertigkeiten auf allgemeinsprachlicher Basis eine erste fachsprachliche Orientierung beinhalten (UNICERT II).
- Eine dritte Stufe im Umfang von mindestens 8 SWS führt zu einer angemessenen interkulturellen kommunikativen Kompetenz, die die Studierenden in die Lage versetzt, studien- und berufsbezogenen Situationen auch während eines Auslandsaufenthalts gerecht zu werden (UNICERT III).
- Die vierte Stufe im Umfang von mindestens 8 SWS führt zu einer weit fortgeschrittenen interkulturellen kommunikativen Kompetenz, wie sie von Hochschulabsolventen in Ausbildung und Beruf benötigt wird. Der auf dieser Stufe angestrebte Grad der Sprachbeherrschung soll den mühelosen Umgang mit der Fremdsprache ermöglichen und Einblick in die jeweilige Kultur geben (UNICERT IV).

§ 7 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Für die Organisation und Durchführung der UNICERT-Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Geschäftsführenden Ausschuß des Sprachenzentrums für die Dauer von zwei Jahren ein Prüfungsausschuß (PA) eingesetzt.

(2) Der PA entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, in denen nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt bzw. dem Vorsitzenden übertragen wird, d.h. u.a.,

- der PA bestellt die Prüfenden auf Vorschlag der Sprachbereiche,
- der PA bestellt die Aufsichtspersonen auf Vorschlag der Sprachbereiche,
- er entscheidet auf Antrag über eine angemessene Anpassung der Prüfungsmodalitäten für behinderte Studierende.

§ 8 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der PA setzt sich aus je einem Vertreter der in der Prüfungsordnung genannten Sprachbereiche und einem studentischen Mitglied zusammen. Jeder Sprachbereich benennt außerdem einen Stellvertreter.

§ 9 Zulassung für die UNICERT-Prüfung

(1) Zur UNICERT-Prüfung können sich grundsätzlich Studierende der Universität Potsdam melden, die die vorbereitenden Sprachlehrveranstaltungen der entsprechenden Niveaustufe erfolgreich absolviert haben.

(2) Jeder Bewerber für UNICERT II - IV meldet sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des PA für die jeweilige Prüfung mit folgenden Unterlagen:

- UNICERT-Zertifikat der jeweils niedrigeren Stufe,
- Quereinsteiger legen das Ergebnis des Einstufungstests vor, den sie zu Beginn des Semesters, das der Prüfung vorausgeht, abgelegt haben,
- eine Erklärung, ob die Prüfung der entsprechenden Stufe oder Teile davon bereits abgelegt worden sind,
- einen Nachweis regelmäßiger Teilnahme an der zur Prüfung hinführenden Sprachlehrveranstaltung (mindestens 80% bis zum Zeitpunkt der Anmeldung).

(3) Zur Ergänzung fehlender Nachweise kann dem Studierenden für die jeweilige Prüfung eine angemessene Frist gesetzt werden.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung trifft der PA, auch über die Zulassung von Quereinsteigern. Die Entscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß drei Wochen vor dem Prüfungstermin eine Benachrichtigung möglich ist.

(5) Die Zulassung, die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden per Aushang bekanntgemacht.

(6) Mit der erfolgreichen Absolvierung der schriftlichen Prüfung ist ein Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen.

§ 10 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Prüfungen zu den Stufen UNICERT II - IV werden in der Regel zweimal innerhalb jeden Studienjahres abgehalten.

(2) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort der schriftlichen Prüfung sind mindestens einen Monat vor dem fälligen Termin, noch während der Vorlesungszeit, durch Anschlag bekanntzumachen.

(3) Die Termine der mündlichen Prüfung, die Prüfungsorte und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfern sind mindestens vierzehn Tage vor dem fälligen Termin bekanntzugeben.

§ 11 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Stufe UNICERT I wird auf der Grundlage von zwei benoteten Teilnahme­scheinen zertifiziert. Kursimmanent werden sowohl mündliche als auch schriftliche Fertigkeiten sowie Kenntnisse in Lexik und Grammatik überprüft.

(2) Die weiteren Stufen des UNICERT (II - IV) werden jeweils aufgrund einer Prüfung zertifiziert. Die Prüfung schließt die vier Grundfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) ein und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Auf der Stufe UNICERT II dauert die schriftliche Prüfung insgesamt 90 Minuten. Es wird überprüft:

a) das Verständnis eines ca. 2000 Druckzeichen langen, adaptierten Hörtextes oder gedruckt vorliegenden Textes (Länge ca. 2000 Druckzeichen) zu einem in der Sprachlehrveranstaltung behandelten allgemeinen Thema;

b) das Abfassen oder die Zusammenfassung eines Textes zu einem in der Sprachlehrveranstaltung behandelten allgemeinen Thema.

2. Auf der Stufe UNICERT III dauert die schriftliche Prüfung insgesamt 120 Minuten. Es wird überprüft:

a) das Verständnis eines ca. 3500 Druckzeichen langen, nicht adaptierten Hörtextes oder das Verständnis eines gedruckt vorliegenden Textes von ca. 3500 Druckzeichen zu einem in der Sprachlehrveranstaltung behandelten allgemeinen oder fachbezogenen Thema;

b) das Abfassen oder die Zusammenfassung eines Textes zu einem in der Sprachlehrveranstaltung behandelten allgemeinen oder fachbezogenen Thema.

3. Auf der Stufe UNICERT IV dauert die schriftliche Prüfung 150 Minuten. Es wird eine Abhandlung auf hohem sprachlichen Niveau zu einem allgemeinen oder fachbezogenen Thema gefordert.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen und von beiden Aufsichtspersonen zu unterzeichnen. Es sind in das Protokoll aufzunehmen:

- Ort und Zeit der Prüfung,
- Name der Aufsichtspersonen,
- Name der Kandidaten,
- die Zeitdauer der Prüfung,
- die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse.

(4) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden i.d.R. von zwei Prüfern beurteilt. Die Endnote wird von beiden Prüfern gemeinsam festgelegt.

(5) Für die mündliche Prüfung gelten auf den Stufen UNICERT II - IV folgende Vorgaben: Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie wird von zwei vom Prüfungsausschuß bestellten Lehrkräften gemeinsam durchgeführt. Sie dauert bis zu 20 Minuten. Die Grundlage des Prüfungsgesprächs bildet ein Hör- oder Lesetext zu einem der in der Sprachlehrveranstaltung behandelten Themen. Der Umfang bemißt sich für UNICERT II nach Absatz 2 Nr. 1 und für UNICERT III und UNICERT IV nach Absatz 2 Nr. 2. Der Hör- oder Lesetext wird den Studierenden jeweils 20 Minuten vor der Prüfung ausgehändigt. Dazu gibt der Studierende zuerst eine Stellungnahme ab (monologisches Sprechen). Im zweiten Teil steht der Dialog im Mittelpunkt.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen zu unterzeichnen. Es sind in das Protokoll aufzunehmen:

- Ort und Zeit der Prüfung,
- Name der Prüfer bzw. Prüferinnen,
- Name des Kandidaten bzw. der Kandidatin,
- die Zeitdauer der Prüfung,
- der Gegenstand der Prüfung,
- die Note,
- besondere Vorkommnisse.

(7) Bei der Überprüfung des Leseverstehens, des schriftlichen Ausdrucks und zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs sind ein- und zweisprachige Wörterbücher als Hilfsmittel zugelassen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |

- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

§ 13 Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfung zu UNICERT I ist bestanden, wenn beide Teilnahmescheine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. Als Gesamtnote gilt der Durchschnitt der zwei Teilnahmescheine.

(2) Die Prüfungen zu UNICERT II - IV gelten als bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) je mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Andernfalls muß der Teil wiederholt werden, der den Anforderungen nicht entspricht.

(3) Das Resultat des schriftlichen Teils errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Teilprüfungen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Der PA entscheidet gemäß der Prüfungsordnung über Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Kandidaten in einer UNICERT-Prüfung.

§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der UNICERT-Prüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige PA kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der PA den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der PA nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des PA sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 16 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile

(1) Eine Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der PA.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

§ 17 Anpassung der Prüfungsmodalitäten in Einzelfällen

Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger kör-

perlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der PA gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 18 Zeugnisse bzw. Zertifikate

Neben den persönlichen Daten enthält ein Zeugnis bzw. Zertifikat

- die Niveaustufe,
- die in der Prüfung erbrachten Leistungen,
- die Gesamtnote in Form einer Ziffer und eine Paraphrasierung, die Art und Niveau der erbrachten Leistungen beschreibt,
- die Unterschriften von einem Mitglied des PA und des Geschäftsführenden Ausschusses des Sprachenzentrums.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Studierenden können innerhalb eines Monats, nachdem ihnen das Gesamtergebnis mitgeteilt wurde, auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle nehmen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Gebührenordnung der Universität Potsdam

Vom 19. April 1993

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/94 S. 2 veröffentlichte Gebührenordnung der Universität Potsdam wurde durch Schreiben des MWFK vom 4. Juni 1996 genehmigt.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften)

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat am 22. Juni 1995 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge im der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung erlassen:¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen für das Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 05. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Professoren oder Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin im Hauptstudium und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen besteht.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Scheine aus den Modulen 1 und 2 vorzulegen:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Einführung in die Schulpädagogik" (2 SWS) sowie über das Orientierungs-/Einführungspraktikum oder das Integrierte Eingangsemester,

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 29. April 1996